

Berichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **27 (1947-1948)**

Heft 7

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist in erster Linie ein Verdienst des Schwurgerichtspräsidenten *Egloff*, daß, vor Beginn eines Dramas mit unabsehbaren Folgen, im letzten Augenblick der Vorhang heruntergelassen wurde. Hier war Schweigen ein dringendes Gebot.

In keiner Armee darf der Nachrichtendienst mit all seinen Winkelzügen der Geheimsphäre entrückt werden. Wäre dies in Winterthur doch geschehen, hätte das Abrollen eines sturmbewegten Filmes nicht nur die an sich vielleicht wünschbare Folge gehabt, das Werturteil über manche bekannte Figur auf dem militärischen Schachbrett von Grund auf zu ändern. Letzten Endes geht aber das Interesse des Landes gegenüber demjenigen der einzelnen Person immer vor. Es wären, zum Nachteil unseres Landes, auch Fehler, die der Vergangenheit angehören, ganz unnötig ins Rampenlicht gezerrt worden. Fehler, die nur unter Berücksichtigung aller nervenaufreibenden Umstände vielleicht verständlich sind. Fehler, die im Rahmen des Pflichtkreises wohl meist in bester Absicht begangen wurden. Heute ist aber die Distanz noch viel zu wenig groß, um in diesen heiklen, mit keinem Gesetzesbuchstaben zu fassenden Fragen einen objektiven Maßstab anzulegen. Ja selbst die Frage, ob in gewissen Fällen überhaupt Fehler vorliegen, wird erst eine spätere Geschichtsschreibung entscheiden können, wenn die ganze Materie dem Bereich der politischen Leidenschaft entrückt ist.

Da Oberstbrigadier *Masson* vor kurzem durch den Bundesrat völlig rehabilitiert worden ist, fiel das Hauptmoment des Prozesses dahin. Vor allem: nach dem Prozeß wäre der Ausbau des Nachrichtendienstes auf Jahre hinaus überall im Ausland auf verschlossene Türen gestoßen.

Ein großes Verdienst am Vergleich kommt auch der Partei der Angeklagten zu, welche die Hand hiezu bot. Sie hatte sich ritterlich für einen Offizier gewehrt, den im Herbst 1945 monatelang eine Flut von Verleumdungen zu Boden drücken wollte. Oberstbrigadier *Masson* selbst hat durch seine Haltung bewiesen, daß er, neben seiner hervorragenden Eignung als Chef des Nachrichtendienstes, auch über eine «*élegance morale*» verfügt, und er zeigte eindrucklich, daß der wahre Offizier nicht sich selbst, sondern *seinem Lande* dient. *Miles.*

Berichtigung

In der «*Militärischen Umschau*», Septemberheft, S. 397, letzter Absatz, betr. *Wehraufwendungen*, soll es richtig heißen: Wehraufwendungen von 400 Mio. machen $2\frac{2}{3}$ % des Volkseinkommens von 15 Milliarden aus (nicht 22,3 %).